

Bekanntmachung

über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.
Vom 11. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der in der Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) bestimmte Zeitpunkt, bis zu welchem die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern sowie der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter längstens erstreckt worden ist, wird auf den Schluß des Kalenderjahrs festgesetzt, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 18. Januar 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird folgendes bestimmt:

Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft führt während der Dauer seiner Amtsführung die Bezeichnung Präsident.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren.
Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ausbesserungen von Schuhwaren (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) dürfen zu keinem höheren Preise berechnet werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Herstellungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 7) aufgestellten Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren maßgebend.

§ 2. Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei Rückgabe an den Verbraucher ein Begleitschein beigelegt werden, welcher in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber unternommen hat,
2. die Art der Ausbesserung und den dafür berechneten Preis in deutscher Währung,
3. den Monat und das Jahr, in denen die Ausbesserung ausgeführt worden ist.

§ 3. Wer gewerbsmäßig Bestellungen auf Ausbesserung von Schuhwaren entgegennimmt, hat in seinen Geschäftsräumen nach näherer Bestimmung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise eine Preisberechnung zum Auslag zu bringen, aus der sich der Endpreis und die Art der Berechnung für Befohlen und Befleht ergibt.

§ 4. Der Besteller von Schuhwarenausbesserungen kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Empfang der ausgebesserten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht (§ 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde die auf dem Auslag (§ 3) bezeichneten Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise.

§ 5. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 6. Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat der Vorsitzende des Schieds-

gerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 7. Der vom Reichskanzler ernannten Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) liegt es ob, allgemeine Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren aufzustellen. Sie hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern.

§ 8. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er erläßt die Ausführungsbestimmungen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer ausgebesserten Schuhwaren den nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein nicht beigelegt,
2. wer in dem nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein unrichtige Angaben macht, oder wer ausgebesserten Schuhwaren einen Begleitschein beigelegt, wissend, daß dieser unrichtige Angaben enthält, oder daß die Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht worden ist,
3. wer für Ausbesserungen von Schuhwaren einen höheren als den in dem Begleitschein angeführten Preis fordert oder annimmt,
4. wer, nachdem für eine bestimmte Art von Ausbesserungen von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Ausbesserungen gleicher Art mit einem höheren Preise auszeichnet und mit dieser Auszeichnung zur Ablieferung bringt,
5. wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080) gelten entsprechend für die Ausführung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Druckfehlerberichtigung.

In der Einleitung der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080) ist an Stelle „§ 9“ zu setzen „§ 12“.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachungen sind ortstäblich zu veröffentlichen und ist ihre Durchführung zu überwachen. Wir empfehlen Belehrung der Schuhmacher.

Gießen, den 5. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Statistik über die Vorräte an Rohrüben.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsbekanntmachung über Vorratsberhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) werden hiermit

1. die Kommunen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände;
2. die landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, in deren Betrieben Rohrüben geerntet oder verarbeitet werden;
3. alle, die Rohrüben aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen

aufgefordert, die am 10. Februar 1917 in ihrem Besitz befindlichen Kohlrüben (Stechrüben, Wruken, Bodenkohlrabi) spätestens am 11. Februar 1917 bei der für sie zuständigen Gr. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich anzumelden.

Die Gr. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) hat die eingegangene Meldung in ein Verzeichnis einzutragen und die in ihrer Gemarkung vorhandene Gesamtzentnerzahl bis spätestens den 12. Februar 1917 dem unterzeichneten Großh. Kreisamt mitzuteilen.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. § 5 Abs. 1 der angegebenen Bundesratsbekanntmachung vom 2. Februar 1915).

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 5 Abs. 2 der angegebenen Bundesratsbekanntmachung vom 2. Februar 1915).

Gießen, den 3. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist wiederholt ortsüblich zu veröffentlichen mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß sämtliche Meldungen bei Ihnen schriftlich zu erstatten sind.

Die Einsendung der von Ihnen aufzubehaltenden Verzeichnisse hat bis spätestens zum 12. Februar ff. Jz. an uns ohne besondere Erinnerung zu erfolgen.

Gießen, den 3. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung der Dreschlöhne.

Die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen betrachtet unter Würdigung vorliegender Verhältnisse bei Stellung der Kohlen und noch 4 Mann seitens des Dreschmaschinenbesitzers einen Höchstpreis von 7,80 M. als Stundenlohn für zulässig.

Berechnung: Dreschlohn die Stunde	6,50 M. (mit 3 Leuten)
Kohlen	0,80
Stellung des 4. Mannes	0,50

7,80 M. die Stunde.

Die am 25. Oktober 1916 veröffentlichte Festsetzung bleibt weiter bestehen (vergl. Kreisblatt Nr. 137).

Gießen, den 31. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatwecken.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Ausstellung der Saatkarten (§ 1) findet lediglich durch die unterzeichnete Behörde statt. Landwirte, die eine Saatkarte für Hafer oder Gerste ausgestellt haben wollen, haben ein entsprechendes schriftliches Gesuch hierher einzureichen. In diesem Gesuche ist genau anzugeben, von wem das Saatgetreide bezogen werden soll. Bei Landwirten aus anderen Kreisen, die keine anerkannte Saatgutwirtschaft betreiben, ist in einmündiger Form nachzuweisen, daß sie von dem zuständigen Kommunalverband zum Saatguthandel zugelassen worden sind.

Ein Umtausch von Saatgut gegen Getreide derselben Art von Landwirt zu Landwirt ist in ein und derselben Gemeinde zulässig (§ 3 Absatz 1). Die Bürgermeistereien erhalten hiermit die Befugnis, einen derartigen Umtausch zu gestatten. Saatkarten sind hierzu nicht erforderlich, ein Aufgeld auf das zu erhaltende Saatgut ist nicht zulässig. Sollte es sich um einen Umtausch zwischen Landwirten von zwei benachbarten Gemeinden des Kreises handeln, so ist ein Umtausch nur mit unserer Genehmigung zulässig, wenn die beiden in Betracht kommenden Bürgermeistereien den Umtausch als wünschenswert bezeichnen. Ueber sämtliche vorgenommene Tauschgeschäfte sind fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, die uns auf Anfordern vorzulegen sind.

Gießen, den 2. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Abgabe von Speck und Schmalz aus Hauschlachtungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung Großherzogtum Hessen in Darmstadt hat mitgeteilt, daß die Abgabe von Speck und Schmalz auf Grund der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1916 (Preisblatt Nr. 2 aus 1917) mit 4 Prozent des Schlachtgewichts unabhängig ist von der sogenannten Hindenburgspende, mithin also die freiwillige Abgabe zur Hindenburgspende nicht von der Abgabepflicht auf Grund der ministeriellen Verordnung entbindet. Zur Entgegennahme für die sogenannte Hindenburgspende sind, wie bekannt, von Gr. Ministerium des Innern die örtlichen Verteilungstellen für Futtermittel als Orts-sammelstellen und die Zentralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine, e. G. m. b. H. in Darmstadt, als Haupt-sammelstelle bestimmt. Von letzterer Stelle sind auch die Orts-sammelstellen unmittelbar mit Dienstampfung versehen worden. Die Pflichtabgabe von Speck und Schmalz erfolgt auf Grund besonderer Verfügung an jede Bürgermeisterei.

Gießen, den 1. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Dezember 1913 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 60 Seite 1220 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Gießen, den 1. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen:

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

betreffend Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
(Vom 5. Dezember 1913.)

Auf Grund des § 519 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, denen eine Bescheinigung nach § 514 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung als Ersatzlassen erteilt worden ist, wird, wenn sie dies bei dem Reichsamt des Innern beantragen, gemäß § 519 Absatz 2 die Befugnis übertragen, statt der Versicherungspflichtigen, die als Mitglieder der Ersatzlasse vom Rechte des § 517 Absatz 1 Gebrauch machen und das Ruhen ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören, beantragen wollen, diesen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.

Berlin, den 5. Dezember 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez.: Delbrück.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatwecken.
Vom 11. Januar 1917.

Auf Grund des § 6a der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Hafer oder Sommergerste zu Saatwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Hafer oder Sommergerste zu Saatwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster anzustellen.

§ 3. Die Veräußerung bedarf bei Hafer nach § 2 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811), bei Sommergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sommernummer des „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staats-Eisenbahn-

verwaltung, der Militärseisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen" vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für die betreffende Getreideart anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsangeizers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Hafer und Sommergerste zu Saatwecken befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatwecken allgemein erteilen.

§ 4. Wer mit nicht selbstgebauntem Hafer oder Sommergerste zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt. Die Reichsfuttermittelstelle kann andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsfuttermittelstelle für das ganz Gebiet des Deutschen Reiches oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Hafer oder Sommergerste zu Saatwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5. Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhandigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verpackt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 9 Nr. 6 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und § 10 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Bekanntmachung

über Zement. Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Erzeugung und den Abfab, sowie über die Preise und Lieferungsbedingungen von Zement (§ 4 der Verordnung vom 29. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 633) treffen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann Verträge über Lieferungen von Zement (§ 1), die eine Lieferungsfrist für mehr als sechs Monate begründen, für aufgelöst erklären. Die Erklärung ist insoweit ohne Wirkung, als der Vertrag durch Lieferung der Ware erfüllt war.

Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist endgültig.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Bezt.: Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) wird hiermit be-

stimmt, daß in § 4 der Pferde-Aushebungs-Vorschrift (Bf. N. B.) für das Großherzogtum Hessen vom 15. September 1902 (Reg.-Bl. S. 459) die Worte: „b) der Gengste“ in der Aufzählung der von der Musterung befreiten Pferde getrichen und durch folgende, engere Fassung ersetzt werden: „b) der staatlichen Beschäler und der angeforderten Beschäler in Privatbesitz.“

Darmstadt, den 25. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

die Regelung des Verbrauchs von Ziegenfleisch betreffend.

Vom 31. Januar 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1. Der Regelung des Verbrauchs nach der Verordnung vom 21. August 1916 unterliegt auch das Fleisch von Ziegen und Ziegenlammern, soweit diese Tiere nicht dem Schlachtverbot unterliegen. Das Fleisch dieser Tiere hat als Schlachtviehfleisch im Sinne dieser Verordnung zu gelten und unterliegt daher auch dem Fleischkartenzwang.

§ 2. Hauschlachtungen von Ziegen und Ziegenlammern, soweit diese Tiere nicht dem Schlachtverbot unterliegen, dürfen nur mit Genehmigung des Kreisamts vorgenommen werden.

Sie unterliegen im übrigen den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 21. August 1916 und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 14 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 31. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und ihr Befolg zu überwachen.

Gießen, den 5. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Nr. A., Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 716/408.

Frankfurt a. M., den 24. Januar 1917.

Bezt.: Holzansuhr.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

Bis zum 15. März ds. Js. sind Fuhrwerksbesitzer, die mindestens 2 Pferde haben, auf Aufforderung ihrer Ortspolizeibehörde verpflichtet, für von dieser ihnen bezeichnete Geschäfte oder Personen, — gleichgültig wo letztere ihren Sitz haben bezw. wohnen, — Holz aus den benachbarten Wäldern anzufahren.

Ueber Beschwerden wegen der Anforderungen selbst entscheidet endgültig die untere Verwaltungsbehörde (Landrats- bezw. Kreisamt).

Die Vergütung für die Holzansuhr ist ausschließlich Sache der Vereinbarung zwischen den Fuhrwerksbesitzern und demjenigen, für welchen die Anfuhr des Holzes erfolgt, eventl. der richterlichen Festsetzung, jedoch hat die Bestellung des Fuhrwerks zu erfolgen ohne Rücksicht auf eine etwa eingelegte Beschwerde oder eine vorherige Regelung der Vergütung.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Niedel, Generalleutnant.

Der stellv. kommandierende General:

Bekanntmachung.

Der letzte Absatz des § 7 der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. R. N. vom 15. 7. 15, betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Isobal, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe, wird hierdurch aufgehoben und durch folgenden ersetzt: „Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend am 1. jedes Monats an das Königl. Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G., auf dem vorgeschriebenen Meldesvordr. (Bst. 1073) unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. jedes Monats anzugeben.“

Frankfurt (Main), 29. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.